

Teil 1 Grundlagen

1. Kapitel Urheberrechtsgewährung im deutschen und US-amerikanischen Recht

Das Immaterialgüterrecht an Geisteswerken wird im kontinentaleuropäischen Rechtsraum als Urheberrecht („*droit d’auteur*“), im angloamerikanischen Recht als *Copyright* bezeichnet. Hinter dieser unterschiedlichen Terminologie verbergen sich – jedenfalls traditionell – grundlegende inhaltliche Divergenzen, deren Verständnis für diese Untersuchung von entscheidender Bedeutung ist. Während im Mittelpunkt des kontinentaleuropäischen Urheberrechts traditionell die Person des Werkschöpfers steht, deren Leistung durch die Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechtes anerkannt werden soll (dazu sogleich A.), stellt das angloamerikanische *Copyright* ökonomische Aspekte in den Vordergrund; es geht in erster Linie um den Schutz der „copy“ – der produzierten Ware (sodann B.).

A. Deutsches Urheberrechtsgesetz: Urheberrecht als umfassend gewährtes Recht

Das Urheberrecht, wie wir es heute kennen, ist ein relativ junges Rechtsinstitut. Obwohl es schon seit der Antike Bestrebungen zum Schutz literarischer und künstlerischer *Werke* gab, fand der Schutz des Werkschöpfers erst im 18. Jahrhundert eine rechtswissenschaftliche Fundierung und schließlich eine positivrechtliche Anerkennung. Für das Verständnis der grundlegenden Unterschiede von deutschem und US-amerikanischem Urheberrecht und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken lohnt sich ein kurzer Blick auf die historischen Grundlagen und Entwicklungslinien des Urheber-

rechtsschutzes in Deutschland und Europa.¹ Der folgende rechtshistorische Teil soll und kann jedoch aufgrund der notwendigen Kürze nicht die zahlreichen bereits existierenden Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts um eine weitere – notwendigerweise unvollständige – Beschreibung ergänzen. Vielmehr sollen lediglich knapp die wesentlichen Entwicklungen und Entwicklungslinien insbesondere zum Gedanken des „geistigen Eigentums“ nachgezeichnet werden (sogleich I.), um die kulturell-historisch verwurzelten Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Rechtskreise zu verdeutlichen und so eine fundierte Auseinandersetzung zu ermöglichen, bevor das heutige System des Schutzes geistiger Leistungen durch das Urheberrecht in Deutschland kurz dargestellt wird (sodann II.)

I. Die Entstehung des Urheberrechts und „geistigen Eigentums“ in Deutschland

In der *römischen Antike* war ein Urheberrecht als umfassendes Recht an einem Geisteswerk trotz eines hochentwickelten Schriftwesens und eines gut ausgebildeten Handels mit den Handschriften² nicht bekannt. Es fand grundsätzlich keine Differenzierung zwischen dem Eigentum an einem Werkstück und der in diesem verkörperten geistigen Leistung statt.³ Es wurde nur ein Recht am Werkexemplar gewährt, das jedoch immerhin in gewissem Maße durch Verkauf wirtschaftlich verwertet werden konnte.⁴ Wer den höheren Künsten, den sog. „artes liberales“, nachging, hatte dies im Übrigen nach der stoischen Ethik unentgeltlich zu tun; sein Lohn war ein immaterieller in Form von persönlichem Ansehen und Prestige.⁵ Ein Schutz gegen Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes bestand

1 Vgl. ausführlich zur Entwicklung des Urheberrechts von der Antike bis zur Neuzeit Bappert, Wege zum Urheberrecht; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht.

2 Siehe zum Buch- und Verlagswesen im alten Rom Seifert, NJW 1992, 1270 (1271 f.).

3 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 16.

4 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 17; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 2.

5 Vgl. Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 2; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 12. Die bildenden Künste verstand man hingegen im alten Rom als niederes Handwerk, das in der Regel von Sklaven geleistet und werkvertraglich entgolten wurde; vgl. Schack, Urheberrecht, Rn. 103.

nicht. Vielmehr sollte es grundsätzlich jedermann frei stehen, von jedem veröffentlichten Schriftwerk Abschriften in beliebiger Zahl zu fertigen oder fertigen zu lassen. Diese Auffassung hatte ihren Ursprung darin, dass die Werkentstehung philosophisch nicht als eigenpersönliche Schöpfung angesehen wurde, sondern vielmehr als das Auffinden vorbestehender Wahrheiten. Der Urheber war nach dieser Vorstellung nicht als Schöpfer des „Neuen“ tätig, sondern als Vermittler geistig-ästhetischer Wirklichkeiten im göttlichen Reich des Schönen, Wahren und Guten oder gar als Medium zwischen den Göttern und der werkempfangenden Allgemeinheit.⁶ Eines Ausschließlichkeitsrechts als Möglichkeit zur finanziellen Absicherung der Urheber bedurfte es jedoch auch deshalb nicht, weil die Künstler in der Regel durch eigenen Reichtum oder aber durch die Zahlung eines ehrbezeugenden Honorars durch einen Mäzen materiell abgesichert waren.⁷

Auch im *christlichen Mittelalter* entwickelte sich kein mit dem uns heute bekannten System vergleichbarer Urheberrechtsschutz. Es herrschte die schon in der Antike bestehende und im Mittelalter christlich umgedeutete Vorstellung vom Werkschöpfer als einem bloßen Mittler zwischen Gott und den Menschen vor, der geradezu dazu verpflichtet war, der Allgemeinheit das Werk bestimmungsgemäß zuzuführen.⁸ Das (Kunst-)Werk vertrat keine persönliche Identifizierung mit seinem Schöpfer, so dass auch eine „Schöpferpersönlichkeit“ nicht anerkannt wurde; in der Regel blieb der Künstler gar anonym.⁹ Ein Schutz gegen Vervielfältigungen und Verbreitung und selbst gegen die Entstellung¹⁰ von Werken wurde daher nicht als notwendig erachtet. Vielmehr sollte die Anfertigung von Ab-

6 Zu dieser sog. Nachahmungs- und Inspirationstheorie siehe Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 21 ff. Ausführlich zum Urheberrechtsverständnis der römischen Antike, Eggert, UFITA 138 (1999), 183 (185 ff.).

7 Vgl. Schack, Urheberrecht, Rn. 103; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 12.

8 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 63 ff.; Hubmann, Recht des schöpferischen Geistes, S. 68.

9 Man spricht daher in Bezug auf diese Epoche auch oftmals von den „unbekannten Meistern“; vgl. Pohlmann, Frühgeschichte, S. 35.

10 Die Sorge der Urheber um die Integrität ihrer Werke führte zur Entwicklung der sog. Bücherflüche, deren bekanntester wohl die Reimvorrede zum Sachsenspiegel (um 1230) ist, in der Eike von Repgow all denjenigen Aussatz und Hölle wünscht, die versuchen sollten, den Inhalt seiner Rechtsaufzeichnung zu verfälschen und den geänderten Text als den ihrigen auszugeben; vgl. Gieseke, Geschichtliche Entwicklung, S. 19; Ulmer, S. 51. Zur Frage der Urheberschaft von Repgows, siehe Müller, UFITA 10 (1937), 383 ff.

schriften, die zumeist in Klöstern oder an den ersten Universitäten erstellt wurden, frei sein. Zudem wurde die für die Vervielfältigung eines Werkes notwendige Mühe und das Aufbringen der damit verbundenen Kosten grundsätzlich als größere Leistung angesehen als die ursprüngliche geistige Schöpfung. Der sittliche und geistliche Rang des geistigen Schaffens schloss zudem den Gedanken an eine materielle Entlohnung für diese Tätigkeit aus. Ähnlich wie in der Antike waren daher auch im Mittelalter die meisten Künstler auf eine finanzielle Absicherung durch die Zugehörigkeit zu einem Orden oder einer Zunft, durch die Herkunft aus „gutem Hause“ oder die Gunst eines Mäzens angewiesen.¹¹

Mit Beginn der Renaissance und dem Aufkommen des Humanismus in den Geisteswissenschaften gingen auch entscheidende Änderungen im Hinblick auf das künstlerische Schaffen einher. Zum einen führten die geistigen Strömungen dieser Zeit zu einer Überwindung der mittelalterlichen Anonymität geistigen Schaffens und zu einem Erwachen eines Persönlichkeitsgefühls der Künstler hin zu einem „Urheber-Bewusstsein“. ¹² Zum anderen ermöglichten die ebenfalls in diese Zeit fallende revolutionäre *Erfindung des Buchdrucks* (um 1450)¹³ sowie die Entwicklung des Kupferstichs und Holzschnittes plötzlich die Vervielfältigung und Verbreitung geistiger Werke in größerer, nur schwer kontrollierbarer Auflage. Während der Nachdruck der Werke zunächst als etwas Selbstverständliches oder Unvermeidliches und jedenfalls nichts Unrechtmäßiges angesehen wurde,¹⁴ formierte sich nach und nach erste Kritik am unbegrenzten Nachdruck. Ein Bedürfnis nach rechtlichem Schutz gegen die unkontrollierte Vervielfältigung und Entstellung der Werke und nach einer materiel-

11 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 88 ff.; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 173.

12 Vgl. Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 31 ff.; Pohlmann, Frühgeschichte, S. 19 f.

13 Tatsächlich wurden Drucktechniken für Bücher bereits seit mindestens dem 10. Jahrhundert in Korea und China angewendet, dies allerdings zunächst nicht mit beweglichen Lettern, sondern mit Holztafeln, in die das Druckbild wie bei einem Stempel geschnitzt wurde; vgl. Feather, History, S. 7. Wahrscheinlich ab dem 13. Jahrhundert, spätestens jedoch im 14. Jahrhundert, wurden in Asien Drucktechniken mit einzelnen beweglichen Lettern aus Holz, Ton oder Metall angewandt; vgl. Youm, 17 UCLA Pac. Basin L.J. 276, 278 f. (1999/2000). Ausführlich zur Erfindung und Durchsetzung der Drucktechnik in Europa Höffner, Geschichte und Wesen des UrhR I, S. 20 ff.

14 Vgl. zum „Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit“ Gieseke, Geschichtliche Entwicklung, S. 20; ders., Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 14, 33.

len Absicherung der Urheber¹⁵ und insbesondere der Drucker und Verleger für die eigene Arbeit und Investition wurde offenbar.¹⁶ Diesem Schutzbedürfnis wurde in Form befristet gewährter Monopolrechte, der sogenannten *Privilegien*, nachgekommen, die von Städten, Landesherren oder dem Kaiser verliehen wurden.¹⁷ Die Privilegien räumten regelmäßig dem Privilegierten das ausschließliche Recht ein, während eines gewissen Zeitraums das in der Urkunde aufgeführte Druckwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Gleichzeitig wurde es allen Nicht-Privilegierten verboten, das Druckwerk nachzudrucken und verbotenermaßen gedruckte Exemplare einzuführen oder zu veräußern.¹⁸ Einen entscheidenden Beweggrund der Privilegiererteilung stellten Überlegungen des Gemeinwohls dar. Ein Privileg wurde daher grundsätzlich nur für solche Druckwerke erteilt, die einen Nutzen für das Gemeinwesen brachten.¹⁹ Ein solcher Gemeinnutzen wurde in der Regel dann angenommen, wenn ein Text gedruckt und veröffentlicht und somit jedermann zugänglich gemacht werden sollte, wenn er „neu“ – also noch nicht anderweitig gedruckt und veröffentlicht – war und wenn er eine „gewisse Bedeutung“ hatte.²⁰ Die Gewährung der Privilegien knüpfte dabei an die Druck- und nicht die Geisteswerke an, da ihr Ziel nicht in erster Linie der Schutz der Autoren, sondern ein Gewerbeschutz zugunsten der Drucker und Verleger in ihren Investitionen war, um so eine Förderung des Gemeinwohls zu erreichen.²¹

15 Zunächst war es weiterhin verpönt, eine Entlohnung für die Urhebertätigkeit anzunehmen, da sich diese mit dem zunächst fortwirkenden mittelalterlichen Weltbild und der daraus folgenden Mittlerfunktion des Autors zwischen Gott und den Menschen nicht vereinbaren ließ. Der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Autoren in den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen zu entlohnen, wurde deshalb oftmals durch Zahlungen in Form von „Ehrengeschenken“ der Verleger Rechnung getragen; vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 146 f.

16 Vgl. *Ulmer*, S. 51.

17 Vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 39 f.; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 14 ff.; *Ulmer*, S. 51 ff.

18 Vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 185. Zu den verschiedenen Formen von Privilegien siehe etwa *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 39 ff.; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 15 ff.

19 Vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 186; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 63.

20 Vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 65.

21 Vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 183 ff.; *Dölemeyer/Klippel*, in: FS GRUR, S. 185 (189, 193 f.). Zum Gewerbeschutz durch Nachdruckverbote siehe *Hilty*, in: Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes, S. 20 ff.; *Wadle*, in: Histo-

Mit der Steigerung des Persönlichkeitsbewusstseins und der Betonung der Individualität im Zuge der Renaissance versuchten jedoch zunehmend auch die Urheber selbst, einen Schutz ihrer schöpferischen Leistung zu erlangen. So entwickelten sich ab der Mitte des 15. Jahrhunderts und zunehmend im 16. Jahrhundert auch Autorenprivilegien,²² die als Belohnung für die geistige Schöpfung gedacht waren und die ideellen Interessen des Urhebers schützen sollten.²³ Trotz ihrer Belohnungsfunktion für den Urheber in Form erster Tendenzen eines Schutzes urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen können diese Privilegien noch nicht als Beginn des Urheberrechts im heutigen Sinne verstanden werden. Der Schutz des Privilegs knüpfte weiterhin an das Druckwerk an und nicht an die geistig-schöpferische Leistung, so dass der Schutz des Geisteswerkes allenfalls mittelbar erfolgte.²⁴ Es handelte sich somit bei den Privilegien in erster Linie um ein Mittel zur Lösung „gewerblicher“ und nicht urheberrechtlicher Probleme.²⁵ Dennoch spielten die Druckprivilegien in den folgenden Jahrhunderten eine wesentliche Rolle, da sie als rechtliche Schutzmaßnahmen durch-

rische Studien, S. 33 ff. Vielfach wird neben der Gewährung eines Schutzes des Gewerbes als entscheidender Beweggrund für die Privilegienerteilung auch die Möglichkeit zu obrigkeitlicher Kontrolle und Zensur gesehen; vgl. *Gieseke*, Geschichtliche Entwicklung, S. 42 ff., *ders.*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 70 f.; *ders.*, in: Historische Studien, S. 22 ff.

- 22 Das erste bekannte Autorenprivileg wurde im Jahre 1486 in Venedig an *Marcus Antonius Sabellicus* für seine Geschichte der Stadt Venedig erteilt; vgl. *Kohler*, Urheberrecht, S. 36. Erste derartige Privilegien der kaiserlichen Hofkanzlei in Deutschland finden sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts, etwa das 1511 an *Albrecht Dürer* für sein „*Marienleben*“ erteilte Privileg; siehe *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 17. Eine chronologische Übersicht kaiserlicher Autorenprivilegien aus dem 16. Jahrhundert findet sich bei *Pohlmann*, UFITA 33 (1961), 169 (196 ff.); vgl. auch *ders.*, GRUR 1962, 9 (24 f.).
- 23 Die Autorenprivilegien enthielten zum Schutz ideeller Interessen etwa die Verpflichtung zur Autorennennung, Entstellungsverbote oder Verbote der Veröffentlichung ohne Zustimmung des Autors; vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 59 f.; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 17; *Schack*, Urheberrecht, Rn. 107.
- 24 Vgl. *Gieseke*, Geschichtliche Entwicklung, S. 36; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 17. Zur der wesentlich von *Pohlmann* angestoßenen Diskussion (siehe *Pohlmann*, UFITA 33 (1961), 169 und *ders.*, GRUR 1962, 9) über den vermeintlich urheberrechtlichen Charakter der Privilegien, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, vgl. etwa *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 183 ff.; *Dölemeyer/Klippel*, in: FS GRUR, S. 185 (190 ff.); *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 67 ff.; *Höffner*, Geschichte und Wesen des UrhR I, S. 240 ff.; *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 23 ff., jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.
- 25 Vgl. *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 20.

aus dazu geeignet waren, die Stellung der Autoren bei geschickter Nutzung der mit den Privilegien verbundenen Möglichkeiten und gutem Willen der Obrigkeit wesentlich zu stärken.²⁶

Bereits ab der Mitte des 16. Jahrhunderts ließ jedoch die Bedeutung der Privilegien nach. Bei den durch erhebliche Gewinne immer mächtiger werdenden Druckern und Verlegern entstand die Auffassung, dass ihnen aufgrund ihrer Leistung und der zum Teil erheblichen Investitionen für den (Nach-)Druck von Werken und aufgrund der inzwischen üblichen Zahlung von Honoraren an die Autoren auch ohne ausdrücklich erteilte Privilegien „*Verlagseigentum*“ an den von ihnen gedruckten und verlegten Werken zustehen sollte; also ein originär erworbenes gewerbliches Schutzrecht.²⁷ Erstmals belegt ist ein derartiges „*Verlagseigentum*“ im England des 16. Jahrhunderts, wo die Stationers' Company, eine 1556 gegründete englische Buchhändlergilde, den Inhaber eines ausschließlichen Verlagsrechts als „owner of copy“ bezeichnete.²⁸ Auch in einigen deutschen Gebieten wurde die Lehre vom Verlagseigentum zum geltenden Recht, etwa in Form der Frankfurter Buchdruckerordnungen von 1588, 1598 und 1660,²⁹ ohne jedoch die Privilegien vollständig abzulösen, da diese oftmals weiterhin Voraussetzung für die Verfolgung von unrechtmäßigen Nachdrucken waren.³⁰

Mit dem Vordringen naturrechtlichen und aufklärerischen Gedankenguts im ausgehenden 17. Jahrhundert fand in mehreren Ländern, insbesondere aber in Deutschland, England und Frankreich auch ein *Paradigmenwechsel* in Bezug auf das geistige Schaffen statt. Der rechtmäßige Manuskripterwerb setzte sich als allgemein anerkannte Voraussetzung für das rechtmäßige Drucken und Verlegen eines Werkes durch,³¹ wodurch sich auch das Augenmerk der Rechtsgelehrten langsam von den Druckern und Verlegern zu den Urhebern der Werke verschob.³² Hatte man den unberechtigten (Nach-)Druck eines Werkes vorher nur als moralisch verwerflich angesehen, empfand man dies nunmehr als Verletzung des dem Ei-

26 Vgl. Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 72.

27 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 217 f.; Gieseke, Geschichtliche Entwicklung, S. 51 f.

28 Vgl. Gieseke, Geschichtliche Entwicklung, S. 64; Rehbindner, Urheberrecht, Rn. 20.

29 Siehe dazu ausführlich Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 99.

30 Vgl. Rehbindner, Urheberrecht, Rn. 20.

31 Vgl. Gieseke, Geschichtliche Entwicklung, S. 69 ff.

32 Vgl. Hansen, Warum Urheberrecht, S. 18; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 18.

gentum an einer Sache vergleichbaren natürlichen Rechts des Urhebers an seinem Werk.³³ Das Privilegiendenken und die vom Gewerbeschutzzgedanken getragene Theorie vom Verlageigentum wurden allmählich zugunsten der Vorstellung von einem unabhängig vom Verwertungsvorgang bestehenden, eigenen und ursprünglichen Nutzungsrecht des Urhebers an seinem Werk – seinem „geistigen Eigentum“ – in den Hintergrund gedrängt.³⁴ Zur Begründung dieser besonderen rechtlichen Verbindung des Urhebers zu seinem Werk wurde wesentlich an die ursprünglich für das Sacheigentum entwickelte Arbeitstheorie von *John Locke* angeknüpft,³⁵ nach der das Eigentum an Gegenständen seine Rechtfertigung in der auf sie verwendeten Arbeit findet und dem Menschen somit ein natürliches Recht an den von ihm geschaffenen Gütern als den Früchten seiner Arbeit zusteht.³⁶ Demnach erlangt der Urheber allein durch den Schöpfungsakt und unabhängig von einer gesetzlichen Anerkennung geistiges Eigentum an seinem Werk, welches durch eine ausschließliche, generell unbeschränkte, vollständige Beherrschung einer unkörperlichen Sache gekennzeichnet und damit dem Sacheigentum im Wesentlichen gleichgestellt ist.³⁷ Auch wenn nach dieser zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstandenen *Lehre vom geistigen Eigentum* nun der Urheber aufgrund seiner natürlichen Verbindung zu seinem Werk als Subjekt des Rechtsschutzes in den Mittelpunkt der *Rechtstheorie* gerückt war, darf diese Entwicklung nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin die Sicherung der ökonomischen Interessen der Verleger durch ausschließliche Nutzungsrechte im Vordergrund der *Rechtspraxis* stand, die nun lediglich eine dem Zeitgeist ent-

33 Vgl. *Ulmer*, S. 54.

34 Vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 254; *Schack*, Urheberrecht, Rn. 112.

35 Vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 254; *Klippel*, in: *Historische Studien*, S. 131 f.; *Luf*, in: *Woher kommt das Urheberrecht*, S. 9 (10 ff.).

36 Vgl. *Locke*, *Two Treatises of Government*, Book II, Chapter V, § 27: “The labour of his body, and the work of his hands [...] are properly his. Whatsoever then he removes out of the state that nature hath provided, and left it in, he hath mixed his labour with, and joined to it something that is his own, and thereby makes it his property. It being by him removed from the common state nature hath placed it in, it hath by this labour something annexed to it, that excludes the common right of other men: for this labour being the unquestionable property of the labourer, no man but he can have a right to what that is once joined to, at least where there is enough, and as good, left in common for others.”.

37 Vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 131 f.; *Höffner*, *Geschichte und Wesen des UrhR I*, S. 75 ff.

sprechende, naturrechtliche Fundierung gefunden hatte.³⁸ An die Stelle eines Verlegerschutzes durch die Theorie vom Verlageigentum trat nun ein Schutz gegen den unerlaubten Nachdruck aus einem vom Urheber abgeleiteten Recht.³⁹

Auch die *ersten Urheberrechtsgesetze*, deren zentrale Ziele der Schutz der Verleger vor unerlaubtem Nachdruck und die Abschaffung der zwischenzeitlich durch die Anmaßung eines ewigen Verlageigentums entstandenen Monopole der Verleger waren, spiegeln diese Entwicklung wider.⁴⁰ In England etwa wurde durch das *Statute of Anne*⁴¹ aus dem Jahre 1710,⁴² das als erstes modernes Urheberrechtsgesetz⁴³ gilt, das feudale Privilegienwesen beendet und das in der Person des Autors entstehende werkbezogene Urheberrecht begründet, welches sich freilich regelmäßig die Verleger abtreten ließen. Es erfolgte somit letztlich nur ein mittelbarer Schutz des Urhebers über den Verleger.

In der Rechtspraxis blieb die Lehre vom geistigen Eigentum auch nach ihrer vollen Entfaltung gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunächst ohne großen Einfluss, da sich die von ihr propagierte Vorstellung von einem natürlichen Recht des Urhebers an seinem Werk noch nicht allgemein durchgesetzt hatte.⁴⁴ So lässt sich ein erhebliches Auseinanderklaffen der von Idealismus und Liberalismus geprägten Überhöhung des individuellen Schöpfers durch die Rechtstheorie und einer durch Privilegien und straf-

38 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 257; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 133.

39 Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 256.

40 Vgl. Schack, Urheberrecht, Rn. 114.

41 8 Anne c. 19. Siehe dazu auch unten S. 22.

42 Vielfach wird das nach Königin Anne benannte *Statute of Anne* in Anlehnung an den damals in England geltenden Kalender auch auf das Jahr 1709 datiert, vgl. Feather, The Making of the Copyright Act of 1710, S. 39; Höffner, Geschichte und Wesen des UrhR I, S. 88 f.

43 Zum Teil wird bezweifelt, dass es sich bei der *Statute of Anne* tatsächlich um das erste echte Urheberrechtsgesetz handelt, vgl. Patterson, Copyright in Historical Perspective, S. 143. Unbestritten ist jedoch die herausragende Bedeutung dieser Kodifikation für die Entwicklung des Urheberrechts, insbesondere des angloamerikanischen Copyright; siehe dazu unten S. 22 f.

44 Vgl. Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 158 ff.

rechtliche Nachdruckverbote⁴⁵ gekennzeichneten Rechtspraxis bis weit in das 19. Jahrhundert belegen.⁴⁶ Erst ihre zögerliche gesetzliche Verankerung verhalf der Theorie vom geistigen Eigentum und dem Urheberschutz nach und nach zum Durchbruch. Den fortschrittlichen französischen Revolutionsgesetzen von 1791 und 1793, die den Schutz der „*propriété littéraire, musicale et artistique*“ normierten und dem Autor ein ausschließliches Verfügungsrecht über alle seine Werke einräumten, kommt dabei eine zentrale Rolle zu; insbesondere beeinflussten sie entscheidend die Urheberrechtsentwicklung in den einzelnen deutschen Staaten.⁴⁷ Erst 1835 wurde durch einen Beschluss der Bundesversammlung des Deutschen Bundes festgelegt, dass die Mitgliedstaaten vom Privilegienwesen Abstand zu nehmen und einen generellen Schutz des „schriftstellerischen Eigentums“ zu gewährleisten hatten.⁴⁸ Nur zwei Jahre später wurde das „Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ als erstes deutsches Gesetz erlassen, das nicht nur diese Lösung vom Privilegienwesen vollzog, sondern darüber hinausging, indem es erstmals umfassend das Urheberrecht regelte, auch unveröffentlichte Werke unter Schutz stellte und Urheberrechtsschutz bis 30 Jahre *post mortem auctoris* gewährte.⁴⁹ Die erste einheitliche Regelung des deutschen Urheberrechts erfolgte durch das „Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken des Norddeutschen Bundes“ vom 11. Juni 1870, das schließlich als Reichsgesetz übernommen wurde, nachdem die Reichsver-

45 So etwa die Bestimmungen im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 (ALR) zum Verlagsrecht und die dortigen Strafvorschriften wegen des Nachdrucks, die noch ganz aus der Perspektive der Verleger und ihres ewigen Verlags-eigentums verfasst waren; vgl. Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 188 ff. (mit Auszügen aus dem ALR); Schrickler/Loewenheim/Vogel, Einl. Rn. 103.

46 Vgl. dazu Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 181 f.; Hansen, Warum Urheberrecht, S. 22 m.w.N.

47 Vgl. Wandtke, UFITA 2008, 389 (407).

48 Vgl. Reh binder, in: Woher kommt das Urheberrecht, S. 99 ff.

49 Vgl. Schrickler/Loewenheim/Vogel, Einl. Rn. 105. Ausführlich zum preußischen Urheberrechtsgesetz von 1837 und dessen Vorgeschichte Wad le, in: Woher kommt das Urheberrecht, S. 55 ff. Dem preußischen Gesetz folgten weitere, allerdings weniger ausführliche Gesetze zum Schutz des Urheberrechts in anderen deutschen Staaten.

fassung vom 16. April 1871 den „Schutz des geistigen Eigentums“ der Gesetzgebungskompetenz des Reiches zugewiesen hatte.⁵⁰

Die Lehre vom geistigen Eigentum hatte jedoch nicht nur in der Rechtspraxis mit Widerstand zu kämpfen; die zögerliche Durchsetzung in der Praxis war vielmehr Ausfluss der erheblichen Kritik in der *Rechtstheorie*, der die Lehre ausgesetzt war. Trotz ihrer lange Zeit geringen Bedeutung in der Rechtspraxis und des rechtsdogmatischen Widerstandes, lässt sich jedoch festhalten, dass die Erkenntnisse der Lehre vom geistigen Eigentum den Beginn moderner urheberrechtlicher Vorstellungen kennzeichnen und für die theoretische Legitimation des Urheberrechts eine zentrale Rolle spielen.⁵¹ Die mit ihr einhergehende Abkehr von den Mängeln des Privilegienwesens, die Erweiterung des Eigentumsbegriffs über das Sacheigentum hinaus auch auf nichtkörperliche Gegenstände und die zentrale Annahme einer persönlichen Verbindung des Urhebers zu dem von ihm geschaffenen Werk und eines daraus resultierenden eigenen, ursprünglichen, ausschließlichen Rechts an diesem Werk bilden die Grundlage der weiteren Entwicklung der kontinentaleuropäischen Urheberrechtstheorie. Aus der vielfältigen Kritik an der Lehre vom geistigen Eigentum entwickelte sich schließlich die heute ganz überwiegend vertretene Theorie vom Immaterialgüterrecht.

Zum einen wurde die Theorie vom geistigen Eigentum von Kreisen verworfen, die einem urheberrechtlichen Schutz als solchem ablehnend gegenüberstanden, da sie den freien Nachdruck und die dadurch ermöglichte weite Verbreitung der Werke zu angemessenen Preisen als wesentlich für die Aufklärung und Bildung der Menschheit und die Entwicklung der Wissenschaft ansahen.⁵² Zum anderen stieß die Lehre vom geistigen Eigentum neben derartigen grundsätzlichen Bedenken auch bei Befürwortern eines Urheber(rechts)schutzes auf erheblichen Widerstand rechtsdogmatischer Natur. Von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde das Bestehen eines originären subjektiven Rechts des Urhebers abgelehnt und der aufkommende gesetzliche Schutz des Urhebers als bloßer Reflex gesetzlicher Nachdruckverbote verstanden.⁵³ Die Pandektenwissenschaft,

50 Vgl. *Vogel*, GRUR 1994, 587 (588 f.).

51 Vgl. *Gieseke*, Geschichtliche Entwicklung, S. 73; *Klippel*, in: Historische Studien, S. 121.

52 Vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 158 ff. Ausführlich zu dieser sog. Nachdruckbewegung *Wittmann*, UFITA 106 (1987), 109 ff.

53 Vgl. *Schricker/Loewenheim/Vogel*, Einl. Rn. 107; *Vogel*, GRUR 1987, 873 (876).

die die deutsche Zivilrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts maßgeblich prägte, lehnte den Begriff des „geistigen Eigentums“ hingegen als unwissenschaftlich und unjuristisch ab, da er mit dem römischrechtlichen, auf Sachen beschränkten Eigentumsbegriff unvereinbar sei.⁵⁴ Unter dem Eindruck dieser dogmatischen Kritik an der Theorie vom geistigen Eigentum und ergänzt durch idealistische Kritik, diese berücksichtige die ideellen Interessen der Urheber nicht hinreichend, entwickelte sich im Anschluss an die Schriften von *Immanuel Kant* über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks⁵⁵ die *Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht*, die namentlich von *Johann Caspar Bluntschli*,⁵⁶ *Otto von Gierke*,⁵⁷ *Felix Dahn* und *Carl Gareis*⁵⁸ ausgebildet wurde. Nach deren persönlichkeitsrechtlichem Begründungsansatz wurde die individuelle geistige Schöpfung ganz der Persönlichkeit des Urhebers zugewiesen und das Urheberrecht somit dogmatisch als Persönlichkeitsrecht betrachtet. Die Proponenten dieser Theorie vertraten die Ansicht, das Urheberrecht diene in erster Linie dem Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers; die vermögensrechtliche Komponente des Urheberrechts sei hingegen eine bloße Ausstrahlung der persönlichkeitsrechtlichen Ausschließungsbefugnis.⁵⁹

Auch die Theorie vom Persönlichkeitsrecht war jedoch nicht unumstritten. Sie sah sich insbesondere der Kritik ausgesetzt, die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts überzubetonen und so an der (Rechts-)Wirklichkeit vorbei zu gehen, in der tatsächlich vermögensrechtliche Interessen im Vordergrund stehen.⁶⁰ In Anknüpfung an die Überlegungen von *Johann Gottlieb Fichte*, *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* und *Arthur Schopenhauer*⁶¹ führte schließlich *Josef Kohler* die Theorie vom

54 Vgl. *Lange*, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum (1858), Nachdruck in: UFITA 117 (1991), 169 (insbes. 176 ff.).

55 Vgl. *Kant*, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (1785), Nachdruck in: UFITA 106 (1987), 137 ff. Siehe dazu den Kommentar von *Hubmann*, UFITA 106 (1987), 145 ff. sowie ausführlich *Jacob*, Ausschließlichkeitsrechte, S. 38 ff.

56 Zu *Bluntschli* Beitrag zur Theorie des Urheberrechts, siehe *Dölemeyer/Klippel*, in: FS GRUR, S. 185 (210 f.); *Rehbinder*, UFITA 123 (1993), 29 ff.

57 Siehe v. *Gierke*, Deutsches Privatrecht I, S. 748 ff.

58 Zu letzteren beiden, siehe *Rehbinder*, UFITA 129 (1995), 69 ff.

59 Vgl. *Schricker/Loewenheim/Vogel*, Einl. Rn. 108; *Dölemeyer/Klippel*, in: FS GRUR, S. 185 (211); *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 29.

60 Vgl. *Hansen*, Warum Urheberrecht, S. 24.

61 Zu deren grundlegenden Überlegungen, siehe *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30 m.w.N.

geistigen Eigentum und die Lehre vom Persönlichkeitsrecht zusammen und entwickelte seine dualistische *Theorie vom Immaterialgüterrecht*.⁶² Danach wird der Urheber in seinen vermögenswerten Interessen durch ein (veräußerliches) ausschließliches Recht am Werk und in seinen ideellen Interessen durch ein zwar mit diesem verklammertes, jedoch selbständiges (unveräußerliches) Individualrecht ohne spezifisch urheberrechtlichen Gehalt geschützt.⁶³

Die Lehre vom Immaterialgüterrecht bildet bis heute die Grundlage der deutschen und kontinentaleuropäischen Urheberrechtsdogmatik. Allerdings wird sie in Deutschland nicht mehr in ihrer dualistischen Ausprägung vertreten. Unter dem Eindruck der gerade überwundenen Zeit des Nationalsozialismus, in der es in der Urheberrechtstheorie zu einer Überbetonung und Pervertierung der Gemeinwohlbindung getreu der nationalsozialistischen Parole „Gemeinnutz vor Eigennutz“⁶⁴ gekommen war,⁶⁵ erlebte die naturrechtliche und arbeitstheoretische Urheberrechtsbegründung im Geiste der Lehre vom geistigen Eigentum und der Theorie vom Immaterialgüterrecht nach dem zweiten Weltkrieg eine Renaissance.⁶⁶ Nach dem Vorbild Österreichs⁶⁷ setzte sich dabei in der deutschen Urheberrechtswissenschaft – insbesondere aufgrund der Arbeiten von *Ulmer*⁶⁸ und *Hubmann*⁶⁹ – die auf Überlegungen von *Allfeld*⁷⁰ und *de Boor*⁷¹ basie-

62 Ausführlich zur Entwicklung des Urheberrechts im Lichte von *Kohlers* Immaterialgüterrechtslehre *Wandtke*, GRUR 1995, 385 ff.

63 Vgl. *Kohler*, Urheberrecht, S. 128 ff.; *Vogel*, GRUR 1987, 873 (876 f.).

64 Vgl. Punkt 24 des NSDAP-Parteiprogramms vom 24.2.1920, abgedruckt bei *Hofer*, Der Nationalsozialismus, S. 30 f.

65 Auch das Reichsgericht nahm auf diesen Programmsatz ausdrücklich Bezug, s. RGZ 153, 1 (22). Vgl. auch *Meißner*, UFITA 7 (1934), 189 ff.; *Bull*, UFITA 7 (1934), 378 ff.; *ders.*, UFITA 8 (1935), 400 ff. Grundlegend zur Überbetonung des Gemeinwohls im nationalsozialistischen Recht *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, S. 76 ff. Ausführlich zum Urheberrecht im Nationalsozialismus *Hefti*, in: Woher kommt das Urheberrecht, S. 165 ff.

66 *Hansen*, Warum Urheberrecht, S. 34 f. und *Pahud*, S. 21 verwenden diesbezüglich das treffende Bild eine zurückschwingenden Pendels. Vgl. auch *Schack*, in: Geistiges Eigentum – Schutzrecht oder Ausbeutungstitel?, S. 123 (128).

67 Vgl. dazu *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 31.

68 Siehe *Ulmer*, S. 109 ff.

69 Siehe etwa *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, § 8.

70 Siehe *Allfeld*, Urheberrecht, Einl. S. 20 ff.

71 Siehe *de Boor*, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 27 ff.; *ders.*, UFITA 16 (1943/44), 345 (351 f.).

rende sogenannte *monistische Theorie* durch.⁷² Nach dieser wird entgegen der dualistischen Auffassung angenommen, das Urheberrecht bestehe nicht aus zwei getrennten Teilen, sondern es handele sich um ein aus persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Bestandteilen zusammengesetztes einheitliches Recht mit doppelter Funktion.⁷³ Die monistische Theorie fand schließlich 1965 Eingang in das heutige individualistisch-monistisch konzipierte deutsche Urheberrechtsgesetz. Danach ist der Urheber in seiner Beziehung zum Werk Ausgangspunkt des Schutzes. Seine ideellen und materiellen Schutzinteressen als Individuum haben grundsätzlich Vorrang gegenüber den Schutzbedürfnissen der Nutzer beziehungsweise der Allgemeinheit. Zudem sind aufgrund der nach monistischer Überzeugung unauflösbar miteinander verbundenen ideellen und materiellen Interessen nicht nur die persönlichkeitsrechtlichen, sondern auch die vermögensrechtlichen Befugnisse nach deutschem Recht unübertragbar. Der Urheber kann lediglich Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen (vgl. § 31 UrhG).

II. Urheberrechtsschutz und -gewährung heute

Das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährt dem Urheber eines Werkes ein absolutes subjektives Recht zum Schutz seiner materiellen und ideellen Interessen in Bezug auf sein Werk. Abweichend vom früheren Recht (§ 1 LUG, § 1 KUG), nach dem den Urhebern schlechthin Schutz gewährt wurde, stellt § 1 UrhG klar, dass die Urheber *für ihre Werke* Schutz genießen. Durch die Anknüpfung an das Ergebnis der Tätigkeit des Urhebers verdeutlicht das Gesetz seinen personenbezogenen Zweck – nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund.⁷⁴ Für die nähere Definition der zu schützenden

72 Vgl. statt vieler *Schack*, Urheberrecht, Rn. 343.

73 Vgl. nur *Ulmer*, S. 114 ff., dessen berühmtes Baum-Beispiel das monistische Verständnis äußerst anschaulich darstellt: „Die beiden Interessengruppen [Persönlichkeits- und Vermögensinteressen, Einf. des Bearbeiters] erscheinen, wie bei einem Baum, als die Wurzeln des Urheberrechts, und dieses selbst als der einheitliche Stamm. Die urheberrechtlichen Befugnisse aber sind den Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Stamm erwachsen. Sie ziehen die Kraft bald aus beiden, bald ganz oder vorwiegend aus einer der Wurzeln.“, *ebd.*, S. 116.

74 Siehe Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, S. 37. Vgl. auch *Schricker/Loewenheim/Loewenheim*, § 2 Rn. 2.

Werke und für Art, Inhalt und Umfang des Schutzes verweist die Norm in die nachfolgenden Bestimmungen. Der Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes wird von einer Kombination aus beispielhaften Aufzählungen und unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben. Das Werk ist dabei der zentrale Begriff. Auch wenn dieser Begriff in § 2 Abs. 2 UrhG als „persönliche geistige Schöpfung“ definiert ist, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Ausfüllung und Konkretisierung im Einzelfall bedarf.⁷⁵ Nur ein Geisteswerk, das als Werk in diesem Sinne zu bewerten ist, genießt urheberrechtlichen Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz. Auch wenn § 2 Abs. 1 UrhG einige Werkkategorien aufzählt, die grundsätzlich einem Urheberrechtsschutz zugänglich sind, ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“, dass es sich hierbei lediglich um eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung handelt.⁷⁶ Durch die gewählte gesetzliche Definition und die nur beispielhafte Aufzählung der Werkarten ist der *Werkbegriff des Urheberrechtsgesetzes bewusst flexibel ausgestaltet*, so dass auch neue, zum Zeitpunkt des Erlasses noch nicht bekannte Ausdrucksformen eines persönlichen geistigen Schöpfungsprozesses als urheberrechtsschutzfähige Werke vom Gesetz erfasst werden können.⁷⁷

Den Inhalt des Urheberrechts regeln nahezu umfassend die §§ 11 bis 27 UrhG, die dieses in drei unterschiedliche Aspekte aufteilen: Die Regelung

75 Vgl. Fromm/Nordemann/A.Nordemann, § 2 Rn. 12; Schricker/Loewenheim/Loewenheim, § 2 Rn. 8 f. Zur europäischen Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs durch den EuGH auf dem Niveau einer „eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers“ siehe grundlegend EuGH, Urt. v. 16.7.2009, C-5/08, Slg. 2009, I-6569 = GRUR 2009, 1041, Rn. 33 ff. – *Infopaq International A/S./Danske Dagblades Forening*; bestätigt durch EuGH, Urt. v. 22.12.2010, C-393/09, Rn. 44 ff. = GRUR 2011, 220 – *BSA./Kulturministerium*; EuGH, Urt. v. 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08, Rn. 153 ff. = GRUR 2012, 156 – *Football Association Premier League Ltd. u.a./QC Leisure u.a. und Murphy./Media Protection Services Ltd.*; EuGH, Urt. v. 1.12.2011, C-145/10, Rn. 85 ff. = GRUR 2012, 166 – *Painer./Standard VerlagsGmbH u.a.*; zuletzt EuGH, Urt. v. 2.5.2012, C-406/10, Rn. 65 ff. – *SAS Institute Inc./World Programming Ltd.* Siehe zu dieser Anerkennung eines allgemeinen europäischen Werkbegriffs im Wege der Rechtsfortbildung durch den EuGH etwa *Leistner*, GRUR 2010, 987 f.; *ders.*, GRUR 2011, 761 (763 f.); *Metzger*, GRUR 2012, 118 (121 f.); *Schulze*, GRUR 2009, 1019 ff.

76 Vgl. BGHZ 155, 257 (262 f.) – *Sendeformat*; Fromm/Nordemann/A.Nordemann, § 2 Rn. 11; Schricker/Loewenheim/Loewenheim, § 2 Rn. 75.

77 Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, S. 37; *Poeppel*, Neuordnung, S. 31 f.

urheberpersönlichkeitsrechtlicher Aspekte (§§ 12 bis 14 UrhG), die verwertungsrechtlichen Befugnisse (§§ 15 bis 24 UrhG) und sonstige Rechte des Urhebers (§§ 25 bis 27 UrhG). Die für den Urheber wirtschaftlich oftmals besonders bedeutenden – und daher auch im Hinblick auf die urheberrechtlichen Schranken besonders wichtigen – Befugnisse zur Verwertung des Werkes in körperlicher und unkörperlicher Form regelt das Urheberrechtsgesetz umfassend. § 15 UrhG begründet ein allgemeines Verwertungsrecht, das dem Urheber nicht nur die gegenwärtigen, in den §§ 16 ff. UrhG aufgezählten Verwertungsarten, sondern auch die künftig erst entstehenden Nutzungsarten vorbehält.⁷⁸ So wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass jede gesetzliche Aufzählung von der Entwicklung der Technik überholt wird und daraus resultierenden Schwierigkeiten der Rechtsprechung, neue Nutzungsformen unter eine bestehende Verwertungsart zu subsumieren, durch eine flexible Regelung vermieden werden können.⁷⁹ Eine Ausnahme zur umfassenden Regelung der ausschließlichen Befugnisse stellen die Regelungen mit persönlichkeitsrechtlichem Bezug dar. Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Aufnahme eines allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrechts verzichtet⁸⁰ und stattdessen einzelne Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts in den §§ 12 bis 14 UrhG und in einigen weiteren Regelungen⁸¹ bestimmt. Auch auf die durch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse der Urheber gesetzten Grenzen der Nutzung urheberrechtlicher Werke wird im Rahmen dieser Arbeit zurückzukommen sein.⁸²

78 Vgl. den Wortlaut des § 15 Abs. 1 UrhG („insbesondere“). Vgl. auch Fromm/Nordemann/*Dustmann*, § 15 Rn. 4.

79 Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, S. 29; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 295.

80 Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, S. 29, 43 f.

81 So etwa in § 25 UrhG („sonstiges“ Recht auf Zugang zum Werkstück), in § 29 Abs. 1 UrhG (Unübertragbarkeit des Urheberrechts), in § 34 UrhG (Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Übertragung von Nutzungsrechten), in § 39 UrhG (Verbot von Änderungen des Werkes) und in § 42 UrhG (Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung); ausführlich und mit weiteren Beispielen *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 390.

82 Zur Beeinträchtigung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen durch die Nutzung von *Thumbnails* bei der Bildersuche und durch die *Google* Buchsuche, siehe unten 4. Kapitel, C. Zur Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte bei der Neugestaltung der urheberrechtlichen Schranken, siehe unten 7. Kapitel, B.II.

B. Das Copyright im US-amerikanischen Rechtssystem

Während das Urheberrechtssystem in Kontinentaleuropa naturrechtlich geprägt ist und das Urheberrecht als Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht des Werkschöpfers versteht, steht im US-amerikanischen Copyright nach der ökonomisch-utilitaristisch motivierten sog. *incentive theory*⁸³ traditionell nicht die Anerkennung der naturrechtlich begründeten ideellen und vermögensrechtlichen Interessen des Autors, sondern die *Förderung des Allgemeinwohls* im Vordergrund. Bereits durch die Wahl der Bezeichnung des Rechtsgebietes als „Copyright“ wird deutlich, dass – anders als im kontinentaleuropäischen „Urheberrecht“/„*droit d’auteur*“ – nicht der Autor in den Mittelpunkt gerückt wird, sondern das Werk.⁸⁴

Nach klassischen *incentive*-Vorstellungen wird das Urheberrecht als Exklusivitätsrecht nur gewährt, um notwendige Anreize zur Schaffung neuer Geisteswerke zu setzen. Diese Vorstellung basiert zum einen auf der Annahme, dass es sich bei Schrift-, Musik-, Bild- und Filmwerken um Kulturgüter handelt, deren Schaffung und Verbreitung eine gesellschaftlich wichtige und wertvolle Aufgabe ist.⁸⁵ Zum anderen basiert die *incentive*-Theorie auf der Annahme, dass die Produktion und Verbreitung dieser Werke ohne den Anreiz eines urheberrechtlichen Schutzes nicht auf einem gesamtwohlfahrtlich optimalen Niveau stattfände.⁸⁶ Eines besonderen Anreizes für die Schaffung neuer Geisteswerke bedarf es demnach insbesondere, weil es sich bei den Ergebnissen kreativen Schaffens grundsätzlich um *Öffentliche Güter* handelt, die durch *Nicht-Rivalität* und *Nicht-Exklusivität*⁸⁷ gekennzeichnet sind.⁸⁸ Nicht rivalisierend sind sie insofern, als die Nutzung eines Geisteswerkes durch eine Person eine parallele Nutzung durch eine weitere Person nicht ausschließt und dessen Nutzwert für wei-

83 Ausführlich zur *incentive theory* und zum Folgenden Förster, Fair Use, S. 119 ff. m.w.N.

84 Vgl. Schack, Urheberrecht, Rn. 25 ff.

85 Vgl. Bently/Sherman, Intellectual Property, S. 35.

86 Vgl. Merges/Menell/Lemley, Intellectual Property, S. 11 f.

87 Grundlegend zu diesen Merkmalen der Öffentlichen Güter Gordon, 82 Colum. L. Rev. 1600, 1610 ff. (1982); Landes/Posner, Economic Structure, S. 13 ff.; Schäfer/Ott, Ökonomische Analyse, S. 108.

88 Vgl. Bently/Sherman, Intellectual Property, S. 35; Schechter/Thomas, Intellectual Property, S. 8.